

Gesellschaft gewinnorientiert sein kann, aber sie trägt nicht alle Merkmale des Unternehmens. Diese Merkmale sind in Artikel 1 II des Handelsgesetzbuches enthalten: "Legitime, unabhängig organisierte und nicht einmalige, gewinnorientierte, Tätigkeiten." Der Zweck des Gesetzgebers besteht darin, dass ein Subjekt, das alle fünf genannten Merkmalen aufweist, als Unternehmer zu bezeichnen, der speziellen Regulierungen unterliegt (unter anderem auch die Besteuerung). In dem Kommentar zum entsprechenden Artikel heißt es zutreffend: "Dies schließt das Recht der Partnerschaft nicht aus, unternehmerische Aktivitäten durchzuführen, um ihr eigenes Ziel zu erreichen."² (c) In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine illegale oder rechtswidrige Transaktion, da die Festlegung des Zwecks einer unternehmerischen Tätigkeit automatisch die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit gemäß Artikel 1 II des Handelsgesetzbuches impliziert. Und die bloße Tatsache, dass die Parteien der Vereinbarung anders benannt haben, macht sie nicht illegal. Der Kommentar zu dem Artikel besagt zu Recht, dass sollte die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf unternehmerische Tätigkeit umwandeln, so sollte für sie die Normen der solidarisch haftender Personengesellschaften angewendet werden. Dementsprechend sollte sich das Gericht bei der Festlegung der Rechte und Pflichten der Parteien an den der Vereinbarung am nächsten liegenden Rechtsregeln orientieren.

Gocha Oqreshidze

► 1.9 - 10/2020

Erwerb des Eigentumsrechts an einem Auto

Die Übertragung des Eigentums an einem Auto unterliegt der Regelung von Art. 186 GZGB. Die Registrierung bei der Dienststelle des Innenministeriums ist nicht wichtig.

(Die Leitsätze des *Verfassers*)

Art. 186 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 5. Dezember 2014 № 36-658-625-2014

I. Sachverhalt

Der Kläger reichte eine Klage gegen den Beklagten ein und forderte eine Geldstrafe von 4.000 GEL. Der Kläger gab an, das Fahrzeug vom Beklagten gekauft zu haben, das nach Kauf, aufgrund der Verbindlichkeiten des Beklagten beschlagnahmt worden war. Dementsprechend beantragte der Kläger die Erstattung des Kaufpreises. Der Angeklagte erkannte die Forderung nicht an und gab an, dass es zum Zeitpunkt der Übergabe rechtlich mangelfrei war. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt. Die Entscheidung wurde auch vom Berufungsgericht bestätigt. Das Gericht befand die Beschlagnahmung des Autos durch den Vollstrecker und anschließend den Besitzentzug als Rechtsverletzung. Dementsprechend entschied das Gericht, dass der Kläger das Recht habe, vom Vertrag zurückzutreten und eine Rückerstattung zu beantragen.

² Robakidze, Kommentar des Zivilgesetzbuches, Art. 930, Rn. 7, <http://www.gccc.ge/> (16.10.2020).

II. Zusammenfassung der gerichtlichen Argumentation

Der Oberste Gerichtshof hob die Entscheidung auf und lehnte es ab, der Klage stattzugeben. Das Gericht stellte klar, dass das Fahrzeug als bewegliche Sache dem in Art. 186 GZGB festgelegten allgemeinen Grundsatz der Eigentumsübertragung an beweglichen Gegenständen zugeordnet ist. Bei der Streitleistung hielt es der Oberste Gerichtshof für wesentlich, die Frage zu beantworten, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Beschlagnahme Eigentümer des Fahrzeugs war. Dies war wichtig für die Feststellung ob ein Rechtsmangel vorlag. Wenn der Vollstrecker das Fahrzeug des Klägers wegen der Schulden des Beklagten beschlagnahmte, konnte dies ein Grund für den Widerruf der Beschlagnahme sein, aber kein Grund dafür, den Kaufgegenstand als mangelhaft zu betrachten. Die Entscheidung des Vollstreckungsamtes beruhte auf der Tatsache, dass der Beklagte noch als Eigentümer des Fahrzeugs in der Registrierungsdatenbank der Service-Agentur des Innenministeriums registriert war. Das Gericht konzentrierte sich auf das Gesetz „über die Verkehrssicherheit“ und die Gesetze „über den Verkehr“ (das Gesetz über die Verkehrssicherheit tritt am 28.05.1999-01 ein/ 03/2014 in Kraft, später wurde es durch das Gesetz „über den Verkehr“ ersetzt). Das Gericht stellte klar, dass die Zulassung eines Fahrzeugs kein zivilrechtlicher Akt ist, sondern in den Anwendungsbereich des Verwaltungsrechts fällt. Dementsprechend entschied das Gericht, dass die Übertragung des Eigentums an dem Fahrzeug als beweglicher Gegenstand nur den Bestimmungen von Art. 186 GZGB unterliegt.

Zusätzlich zu dem oben genannten Gesetz gilt in Georgien das Gesetz über den Straßenverkehr, das am 04.04.1995 verabschiedet wurde und immer noch gilt. Am 17.07.2009 wurde eine Gesetzesänderung vorgenommen und Artikel 9'

hinzugefügt, (mit dem Titel „Entstehung des Eigentums an einem Kraftfahrzeug“), wonach, außer einigen Ausnahmen der georgischen Gesetzgebung, das Eigentum an dem Kraftfahrzeug, ab dem Zeitpunkt der Registrierung bei der Service-Agentur des Ministeriums für innere Angelegenheiten Georgiens entsteht.“ Darüber hinaus ist als Grund für die Gesetzesänderung folgende Erläuterung angegeben: " Nach dem Gesetzesentwurf, tritt der Übergang des Eigentums an dem mechanische Kraftfahrzeug ab dem Zeitpunkt der Registrierung bei der Service-Agentur des Ministeriums für innere Angelegenheiten Georgiens in Kraft, wodurch die Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Veräußerung eines Kraftfahrzeugs stattfindet, obwohl dies nicht in den Zulassungsunterlagen des Kraftfahrzeugs selbst widerspiegelt wird, was häufig sowohl für den neuen als auch für den alten Eigentümer viele rechtliche Schwierigkeiten mit sich bringt. "[<https://info.parliament.ge / file / 1 / BillReviewContent / 83660?>]. Gemäß Art. 7 VIII des Gesetzes über normative Akte und Art. 2 II GZGB scheint es so, dass dem Art. 9₁ des Straßenverkehrsgesetzes Vorrang gegenüber Art. 186 GZGB (als neueres und besonderes Gesetz) haben müsse. Der Oberste Gerichtshof hat das Gesetz über den Straßenverkehr jedoch überhaupt nicht angewandt und auch nicht begründet, warum Art. 9' nicht berücksichtigt werden sollte.

Gocha Oqreshidze

► 1.10 - 10/2020

Die Rückwirkung des Gesetzes

Im öffentlichen Recht ist es möglich, dass die Wirkung eines neuen Gesetzes auf diejenigen Rechtsverhältnisse angewendet werden kann,